

A n t r a g
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den
Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1969
geändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das
NÖ Weinbaugesetz 1969 geändert wird, wird
in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforder-
liche zu veranlassen.
- 3.) Die Landesregierung wird ferner ersucht, das
NÖ Weinbaugesetz 1969 in der geänderten Fassung
auf Grund des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes,
LGB1.Nr.1/1954, neu zu verlautbaren und insbe-
sondere die Paragraphenbezeichnungen und die
Bezugnahme auf Paragraphen unter Vermeidung von
Rückverweisungen richtigzustellen. Weiters wäre
die neu zu verlautbarende Rechtsvorschrift in
ihrer äußeren Gestaltung an die NÖ Legistischen
Richtlinien anzupassen."

MANTLER
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann.

Anmerkung: Der Ausschußbericht sowie der geänderte
Gesetzentwurf werden in die Klubs nach-
gereicht.